

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang)

Vom 23. Juni 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. Mai 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 15. Juni 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) vom 28. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 70), zuletzt geändert durch Ordnung vom 06. Januar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.“

2. § 9 wird aufgehoben.

3. Die §§ 10 bis 12 werden die §§ 9 bis 11.

4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Satz unter der Überschrift „1. Modulplan“ wird wie folgt gefasst:

„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlmodule:“

b) Ziffer „1.2 Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt gefasst:

„1.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne Einschränkung gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.
4. Das Regelsemester ist 4/5.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, wenn in einem Wahlpflichtmodul bereits Prüfungen angemeldet wurden.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) vom 28. Februar 2020 in der Fassung vom 6. Januar 2022 können letztmalig im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 23. Juni 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann